



**Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das
Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung)
vom 12. März 2013**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff), hat der Senat der Universität Ulm im Benehmen mit den Fakultätsräten am 21. Februar 2013 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 12.03.2013 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen
- § 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen
- § 6a Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Studienberatung
- § 10 Fachprüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

- § 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum
- § 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen
- § 15 Nachteilsausgleich

- § 16 Modulprüfungen
- § 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen
- § 16b Mündliche Modulprüfungen
- § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzfristen
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung bildet die Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten. Sie enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen und gilt für alle an der Universität Ulm durchgeführten Hochschulprüfungsverfahren. Die Fakultäten erlassen eigene Studien- und Prüfungsordnungen, die jeweils fachspezifische Inhalte und Anforderungen im Prüfungsverfahren regeln.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten sind unwirksam, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich durch diese Rahmenordnung gestattet sind.
- (3) Die Rahmenordnung basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 einschließlich der Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktesystemen). Sie

gilt für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm angebotenen konsekutiven und weiterbildenden Studiengänge.

- (4) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. Auf der Grundlage dieser FSPO erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang einen Studienplan und ein Modulhandbuch.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Im konsekutiven Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft, verbreitert, fachübergreifend erweitert und um andere Fächer ergänzt (§ 29 Abs. 2 Satz 4 LHG). Im weiterbildenden Masterstudium wird ein weiterer Hochschulabschluss vermittelt, der auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen aufbaut (§ 31 Abs. 2 Satz 1 LHG). Der Studierende soll in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) und in der Philosophie der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Bachelor of Engineering (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen werden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen werden. Für Weiterbildungsstudiengänge können auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die FSPO.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 58 Abs. 2 LHG genannte oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung oder über einen Hochschulzugang für Berufstätige gemäß § 59 LHG verfügt. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über die in § 29 Abs. 2 Satz 5 u. 6 LHG (konsekutive Masterstudiengänge) bzw. über die in § 31 Abs. 2 Satz 2 LHG (weiterbildende Masterstudiengänge) genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die einzelnen Fakultäten regeln weitere Zugangs- und/oder Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorstudium über eine Aufnahmeprüfung bzw. über ein Auswahlverfahren jeweils in gesonderten Satzungen sowie im Masterstudium in gesonderten Zulassungssatzungen.

- (3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen in Bachelor- oder Masterstudiengänge können die FSPO besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen

- (1) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen für die Bachelorstudiengänge sechs, sieben oder acht Semester, für die Masterstudiengänge vier, drei oder zwei Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt für ein Bachelor- und konsekutives Masterstudium bis zu fünf Jahre (zehn Semester). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Studiengänge können als formelle Teilzeitstudiengänge angeboten werden. In diesem Fall dürfen Regelstudienzeiten über Satz 1 hinaus festgesetzt werden.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 LP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 LP benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation des Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftliche, mündliche oder computergestützte Prüfung, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner ist eine Bachelor- und Masterarbeit zu erstellen. Näheres regeln die FSPO. Im Bachelorstudium hat der Studierende eine Orientierungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 LHG nachzuweisen.
- (4) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 LHG eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (5) Das Bachelor- und Masterstudium ist in Module gegliedert. Die Bachelor- und Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular nach Maßgabe der Rahmenvorgaben für die Modularisierung gemäß § 1 Abs. 3 beschrieben. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch. Die Modulbeschreibungen sind weder Bestandteil dieser Rahmenordnung noch Bestandteil der FSPO.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten kann ein erfolgreiches Erbringen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 voraussetzen und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden.
- (7) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Additiven Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 LP im Bachelorstudium zu erbringen. Die Vermittlung von Integrierten Schlüsselqualifikationen kann ein eigenes Modul bilden, sie kann aber auch im Rahmen anderer fachwissenschaftlicher Module stattfinden.
- (8) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen aus dem Lehrangebot der Universität wählen (Zusatzprüfungen). Die Zusatzprüfungen werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bestandene Zusatzprüfun-

gen können nicht wiederholt werden. Für absolvierte nicht bestandene Zusatzprüfungen gilt § 12 Abs. 4. Die Anerkennung der Zusatzprüfungen auf Mastermodule erfolgt nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang. Die Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge bleiben davon unberührt.

§ 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen

- (1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in den FSPO vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Module können aus einer oder mehreren benoteten Prüfungen (Modulteilprüfungen) und/oder aus einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen bestehen. Näheres regeln die FSPO. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die FSPO.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den FSPO unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiums muss der Studierende die Orientierungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 LHG erfolgreich erbracht haben. Die FSPO legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modul(tteil)prüfung(en) fest. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Fachprüfungsausschuss.
- (7) Bis zum Ende des vierten Semesters des Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren soll der Studierende Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Zwischenprüfung). Die FSPO legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modulprüfungen fest. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bis zum Ende der Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben (Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 2 LHG). Die FSPO legen Form, Umfang und Volumen fest und können bestimmen, dass die Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 spätestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums zu erbringen sind. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für die-

sen Studiengang, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

- (9) Prüfungsfristen im Sinne der Absätze 6 - 8 sind um die Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und um die Zeiten der Wahrnehmung von Familienpflichten gemäß § 24 Abs. 1, 2 und 4 zu verlängern.
- (10) Ob der Studierende einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absätzen 6 - 8 vorgesehenen Fristen ablegen darf, entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als entschuldigte Abwesenheit bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Arztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit und Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen. Das Gleiche gilt auch im Falle einer betreuungsbedingten Anwesenheits- oder Prüfungsverhinderung bei pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 6a Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung

- (1) Die Universität Ulm bietet eine auf das Fach und die Person bezogene individuelle Studienverlaufsplanung durch die Studienfachberater an.
- (2) Die Studienfachberater bieten zur Unterstützung der Studierenden im Hinblick und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs Studienverlaufsempfehlungen an, wenn diese von Studierenden mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Studierende mit Kind, Familienpflichten, chronische Krankheit, besondere wirtschaftliche Situation etc.) gewünscht und für diese Studierenden in den grundständigen Studiengängen notwendig werden. Notwendig werden sie aus Sicht der Universität insbesondere dann, wenn
 - a) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters weniger als 15 Leistungspunkte erreicht haben oder
 - b) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters keine Orientierungsprüfung oder weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben oder
 - c) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters weniger als 60 Leistungspunkte erreicht haben

und die Gründe für Prüfungsschwierigkeiten von den Studierenden zu vertreten sind.

- (3) Bei der Festlegung von Empfehlungen bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäß festgelegten Fristen für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die allgemein prüfungsrechtlichen Rechtsgrundsätze unberührt.
- (4) Die Studienfachberater bieten auch eine Studienverlaufsempfehlung für Studierende an, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen.
- (5) Die Beratungen sind vertraulich.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die FSPO.

§ 8 Berufspraktikum

Die FSPO können ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben sowie dessen Umfang und seine Ausgestaltung regeln.

§ 9 Studienberatung

Die FSPO können eine verpflichtende Studienberatung vorsehen.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten gebildet (Fachprüfungsausschüsse). Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Näheres regeln die FSPO.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LHG (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten), hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern und akademischen Mitarbeitern der jeweiligen Fakultäten sowie Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit legen die FSPO fest. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät bestimmt. Der Fachprüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigte habilitierte Mitarbeiter sein.
- (4) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss überwacht die Organisation der Modulprüfungen und ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese Ordnung und die FSPO zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der FSPO und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, übernimmt die Prüfung auf wesentliche Unterschiedsfeststellung gemäß § 12 und ist Beschwerdestelle im Fall der Nichtanerkennung. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregungen zur Reform der FSPO und zu Modulbeschreibungen.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Nieder-

schrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.

- (10) Der Fachprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Fachprüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer sind grundsätzlich Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder, akademische Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, werden schriftliche Modulprüfungen in der Regel von einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer, die Masterarbeit von zwei Prüfern bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt, § 17 Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Der Studierende soll den Antrag auf Anerkennung innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation in den aufnehmenden Studiengang stellen und die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitstellen. Für Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule studieren, gilt Absatz 2 Satz 3. Die anzuerkennende Leistung soll nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Die Dokumente sollen als Kopie eingereicht werden und in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein. Sofern Unterlagen für die Anerkennung fehlen, müssen diese bis 12 Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in angemessener Frist.

- (2) Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht wurden. Die Anerkennung soll ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen während eines Studienabschnitts an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines Learning Agreements erbracht wurden. Dabei soll der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach Rückkehr von einem Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule sein Learning Agreement sowie ein Transcript of Records vorlegen. In anderen Fällen erfolgt die Anerkennung im Einzelnen durch eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede.

Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Ist das Notensystem nicht vergleichbar oder liegen keine Noten vor, können die Noten umgerechnet werden oder es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (3) Für ausländische Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums in einem Studiengang an der Universität Ulm studieren und während dieses Studiums Prüfungen absolvieren und diese nicht bestehen, werden die nicht bestandenen Prüfungen in einem späteren Studiengang der Universität Ulm als Fehlversuche angerechnet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Universität Ulm werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Satz 1 gilt auch für fachverwandte Studiengänge.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen in Studiengängen an der Universität Ulm als Kontaktstudierende erbracht wurden, werden ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt, wenn es sich um den gleichen oder verwandten Studiengang handelt.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Der Fachprüfungsausschuss erteilt schriftlich oder elektronisch eine positive oder negative Anerkennungsentscheidung. Bei Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung erteilt der Fachprüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid gibt er die Gründe für die Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung an.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Form von Leistungspunkten anerkannt, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiengangs gleichwertig sind, der ersetzt werden soll und wenn die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 45 Leistungspunkten in einem Bachelorstudiengang und 30 Leistungspunkten in einem Masterstudiengang. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (8) Die Anerkennung von Studienabschlüssen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Zulassungsausschüsse. Näheres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

§ 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum

- (1) Die FSPO legen die schriftlichen Prüfungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 6 Abs. 6 - 8 genannten Prüfungsfristen im Bachelor- und Masterstudium fest. Dabei wird empfohlen, den ersten Prüfungszeitraum für schriftliche Modulprüfungen auf die letzte Vorlesungswoche und die darauf folgenden drei Wochen, den zweiten Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und die erste Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters festzulegen. Die Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. Werden schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die zu einem früheren Prüfungstermin zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines triftigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende online über das Hochschuldienstportal und in Ausnahmefällen, insbesondere bei Zusatzprüfungen und geschlossenen Wiederholungsprüfungen bei vorheriger Prüfungsunfähigkeit, schriftlich beim Studiensekretariat anmelden. Es sind die gemäß den FSPO für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Absatz 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerruft. Von Prüfungsterminen kann innerhalb der Anmeldefrist ohne Grund zurückgetreten werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Nach Ende der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend. Der Studierende kann nach Ablauf der Anmeldefrist einen für die verspätete Anmeldung, für den Rücktritt von der oder das Versäumnis der Prüfung wichtigen Grund geltend machen. Als wichtiger Grund für die verspätete Anmeldung werden insbesondere zu erbringende Studienleistungen anerkannt, die vor der Ablegung zur Modulprüfung erbracht werden müssen und erst nach Ablauf der Anmeldefrist vollständig erbracht werden können.

§ 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Fakultät entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. Die Auswahl erfolgt unter Vermeidung unbilliger Härten im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und den betroffenen Studierenden. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- a) an der Universität Ulm im Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, ausgenommen Beurlaubungen gemäß § 61 Absatz 3 LHG (Mutterschutz und Elternzeit),
 - b) die in den FSPO für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist und
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang¹ bereits eine Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen der Studierende nicht an der Universität Ulm in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben oder beurlaubt ist.
- (5) Die Ablehnung bzw. der Widerruf des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß den Bestimmungen der FSPO teilzunehmen oder Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.

¹ Die FSPO bestimmen, welche Studiengänge miteinander verwandt sind.

- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Modulprüfungen können computergestützt durchgeführt werden.
- (3) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Näheres regeln die FSPO.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die FSPO.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Absolvieren der Prüfung bewertet werden.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Näheres regeln die jeweiligen FSPO.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit werden in den jeweiligen FSPO geregelt.
Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor- und Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor- und Masterarbeit erhält.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 bis 12 LP, die Masterarbeit einen Umfang von 15 bis 30 LP, ausgenommen Masterarbeiten aufgrund besonderer Abschlüsse mit Partneruniversitäten außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs. Sie sind Prüfungsarbeiten, in denen der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen FSPO kann die Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als Integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.
- (4) Die FSPO können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 gestellt. Die Themenstellung und Betreuung kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Prüfer erfolgen, der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüfer der Fakultät angehört. Mit der Themenstellung übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelor- und Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen FSPO festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustimmen. Soweit die FSPO nichts anderes regeln, kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen und bei der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei eigener Krankheit, bei Krankheit des Kindes sowie bei längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen vor. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen sechs Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben.
- (9) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Dabei ist dem Studiensekretariat eine Fassung auf einem elektronischen Datenträger für Prüfungszwecke zu übermitteln. Darüber hinaus werden für die Prüfer die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen sowie die Form der Einreichung (z.B. elektronisch) in den jeweiligen FSPO festgelegt. Davon unberührt bleiben Regelungen zwischen dem Studierenden und der Bibliothek (KIZ) in Bezug auf Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit.

Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (10) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor- und Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.
- (11) Sofern die FSPO nichts anderes regeln, ist die Bachelor- und Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Welche Module in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module), legen die FSPO fest.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Sind die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abweichend abgerundet. Soweit die FSPO nichts anderes regeln, werden die Modulprüfungen einfach nach Leistungspunkten gewichtet.

(3a) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenotete Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringt ein Studierender dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung kann dem Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt werden. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0		nicht ausreichend	fail

(5) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, wird dieser vom Fachprüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelor- und Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Wird die Abschlussprüfung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzu. Der Fachprüfungsausschuss setzt dann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor- und Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die FSPO nichts anderes regeln. Die FSPO können regeln, dass nicht die Modulnoten, sondern die Prüfungsnoten in die Gesamtnote einfließen. Als Zusatzprüfungen absolvierte Prüfungen werden bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(7) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelor- und Masterarbeit sowie eine eventuell erforderliche Präsentation gemäß den FSPO sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelor- und Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- und Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Bachelor- und Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der FSPO endgültig nicht bestanden hat oder sie als nicht bestanden gilt,
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, einmal wiederholt werden. Die FSPO können regeln, dass Modulprüfungen mehr als einmal wiederholt werden können. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, ist die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in den FSPO festgelegten Prüfungsfristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der FSPO festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

- (4) Eine Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine mündliche Präsentation zur Bachelor- oder Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

Das Bachelor- und das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der FSPO für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelor- und Masterstudiums erbracht hat.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelor- und Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums belegten Module und die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelor- und Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzprüfungen. Die FSPO können bestimmen, dass nicht endnotenrelevante ASQ-Module ohne Note in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung wird folgenden ECTS-Noten zugeordnet:
 - A: die besten 10%
 - B: die nächsten 25%
 - C: die nächsten 30%
 - D: die nächsten 25%
 - E: die nächsten 10%Dabei besteht die Vergleichskohorte aus allen Absolventen, die in den dem Prüfungsdatum vorangegangenen vier Semestern das Bachelor- und Masterstudium abgeschlossen haben. Bei einer Kohorte von weniger als 25 Absolventen wird keine ECTS-Note ausgewiesen; auf Antrag wird ein individualisiertes einheitliches Ranking erstellt. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (3) Dem Bachelor- und Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und Niveau des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- und Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Davon abweichend werden die Urkunden in Kooperationsstudiengängen gemäß den Vorgaben der Kooperationsverträge und der FSPO unterzeichnet.
- (5) Studierende, die ihre Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Prüfungszeugnis und Urkunde werden auf Antrag und gegen Gebühr in deutschsprachigen Studiengängen auch in Englisch ausgestellt; entsprechendes gilt für englischsprachige Studiengänge. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Exmatrikulationsdatum zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes sowie der intensiven Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls angerechnet, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wiederholten Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach.
- (4) Bachelor- oder Masterarbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In besonders schweren oder wiederholten Fällen des Absatzes 4 kann der Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an der Universität Ulm ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch die

Wiederholungsprüfungen. Über die Exmatrikulation ist in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsvorstand und dem Präsidium zu entscheiden.

- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (7) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den FSPO.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studiensekretariat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studiensekretariat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Absatz 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die wegen eines Grundes gemäß Absatz 1 und 2 beurlaubt sind, können auch Studienleistungen und Modulprüfungen gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG erbringen.
- (4) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt². Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Absatz 1 Satz 2 – 4 entsprechend. Die Fristverlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt.

² Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder oder von Alleinerziehenden mit Kind/ern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium (Rahmenordnung) an der Universität Ulm treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vorbehaltlich des § 13 Abs. 3 in Kraft; § 13 Abs. 3 findet erstmals zum Sommersemester 2013 Anwendung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rahmenordnung treten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 03. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm, 11.03.2010, Nr. 4, Seite 29 - 60), sowie die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge vorbehaltlich Absätze 3 bis 5 außer Kraft:

Biologie vom 12.12.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 21.12.2001, Nr. 13, Seite 293-316), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22), zweite Änderungssatzung vom 13.12.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 22.12.2004, Nr. 18, Seite 135)

Chemie vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 713 vom 15.09.2000)

Elektrotechnik und Informationstechnologie vom 03.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 03.09.2001, Nr. 9, Seite 129-214), erste Änderungssatzung vom 21.05.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 10.06.2002, Nr. 9, Seite 122-125)

Informatikstudiengänge (Informatik, Informatik Intensiv, Medieninformatik) vom 04.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 19.09.2001, Nr. 11; Seite 218-281)

Mathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 739 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 127-129)

Physik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 719 vom 15.09.2000)

Wirtschaftschemie vom 23.01.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 31.01.2001, Nr. 2, Seite 7-33), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22)

Wirtschaftsmathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 693 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung vom 02.11.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 128), dritte Änderungssatzung vom 27.06.2005 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 11.07.2005, Nr. 13, Seite 113-115)

Wirtschaftsphysik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 725 vom 15.09.2000)

Wirtschaftswissenschaften vom 17.12.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 17.12.2003, Nr. 22, Seite 186-208)

sowie die Studien- und Prüfungsordnungen für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge:

Philosophie vom 28.07.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 18. 08.2003, Nr. 14, Seite 136-154)

Master of Communications Technology vom 23.07.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 04.08.2004, Nr. 12, Seite 82-96)

- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung noch in Diplomstudiengängen immatrikuliert sind, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge; auf Antrag können sie in die Bachelor- oder Masterstudiengänge wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplomzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge erlischt mit dem 30. September 2016.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung noch im Bachelorstudiengang Philosophie immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 28.07.2003.

- (5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung im Masterstudien-
engang Communications Technology nach der Prüfungsordnung vom 23.07.2004 immatri-
kuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 23.07.2004.

Ulm, den 12.03.2013

gez.

Professor Dr. Karl Joachim Ebeling

- Präsident -